

Georg Mathias Sachs von Christoph Balthasar Kirschbaum

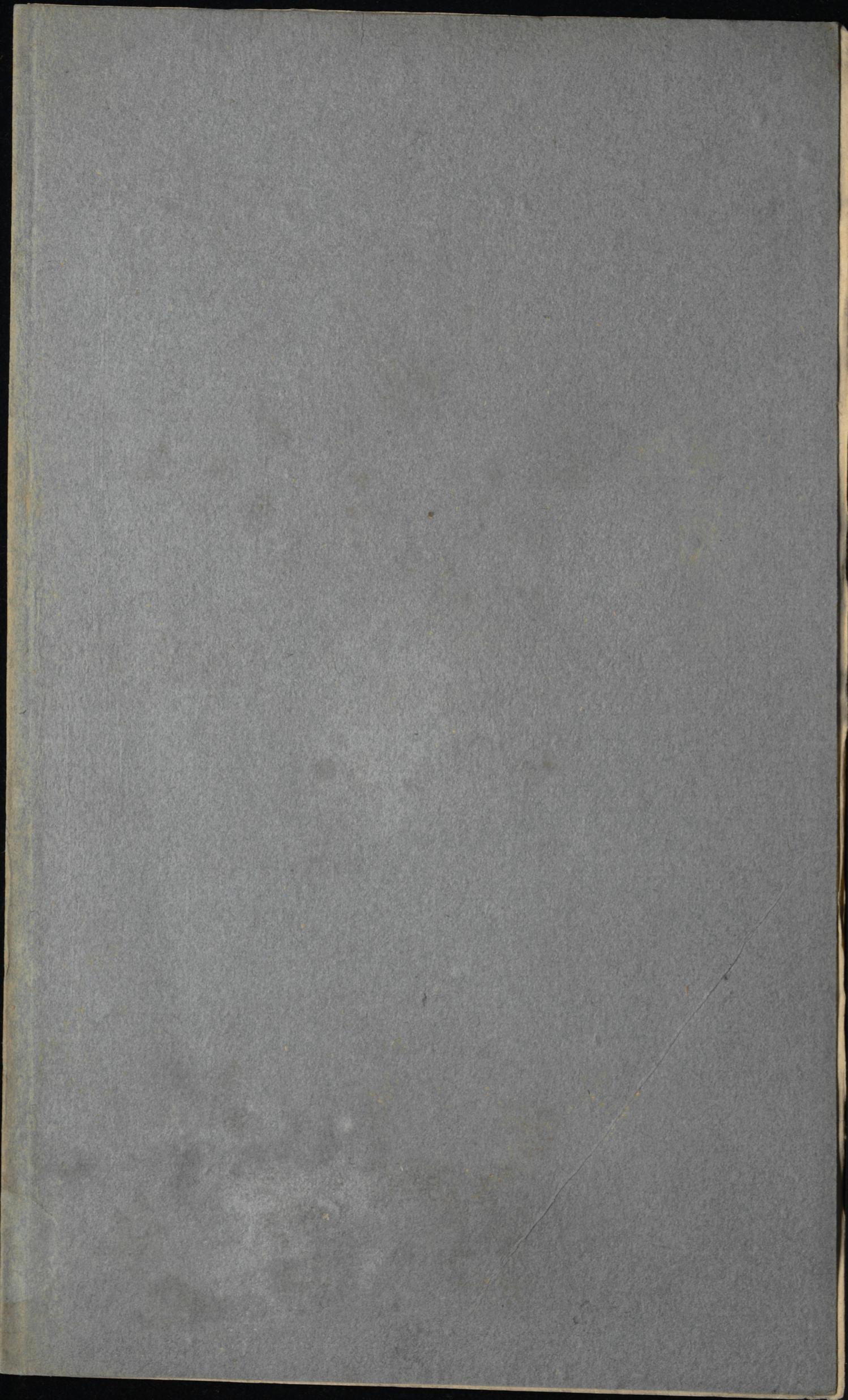
Documentum Sententiae in Sachen Johann Franz Henrich Klein wider Emanuel Jenisch

[Wetzlar], [1783]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818113529>

Druck Freier  Zugang





39.3.

Sc - 142.

DOCUMENTUM SENTENTIAE

in Sachen

Johann Franz Henrich Klein

wider



Emanuel Jenisch.

(L.S.)
(C.)

Wir, JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien etc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma etc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol etc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm Kaiserlichen offenen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht den Sechsten laufenden Monats und Jahres, unter mehrern andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen Johann Franz Henrich Klein, wider Emanuel Jenisch, Appellationis secundæ Querelæ, ist Publicatio & Communicatio der von dem Magistrat der Reichs-Stadt Hamburg eingeschickten Zeugen-Verhören [54] adjunctum Lit. A. und adjunctum Lit. B. ad [57] darauf allem weitem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß Appellant Klein die aus des Appellaten Jenisch Waaren zu Danzig von Lebnern nunmehr geständig erlösten Achtzehnen Tausend Drey Hundert Achtzig Sieben Rthlr. samt Reichsüblichen Zinsen von der Zeit an, wo er nach erhobenen diesen Geldern von der Danziger Dominic-Messe vom Jahr 1769 nach Hamburg zurückgekommen; auch ferner die noch übrige Seiden-Foderung a Sieben Tausend Ein Hundert Sechszig Mark Zehen Schillinge Banco ebenfalls mit Zinsen von der Zeit, wo solche von Jenisch bezahlet werden müssen, gedachtem Appellaten Jenisch zu erstatten schuldig, auch dazu zu condemniren und verdammen, fort die ganze Sache nunmehr an Richter voriger Instanz zu remittiren, und weisen sein, als Wir hiemit condemniren und verdammen, remittiren und weisen, den Appellanten

lantem

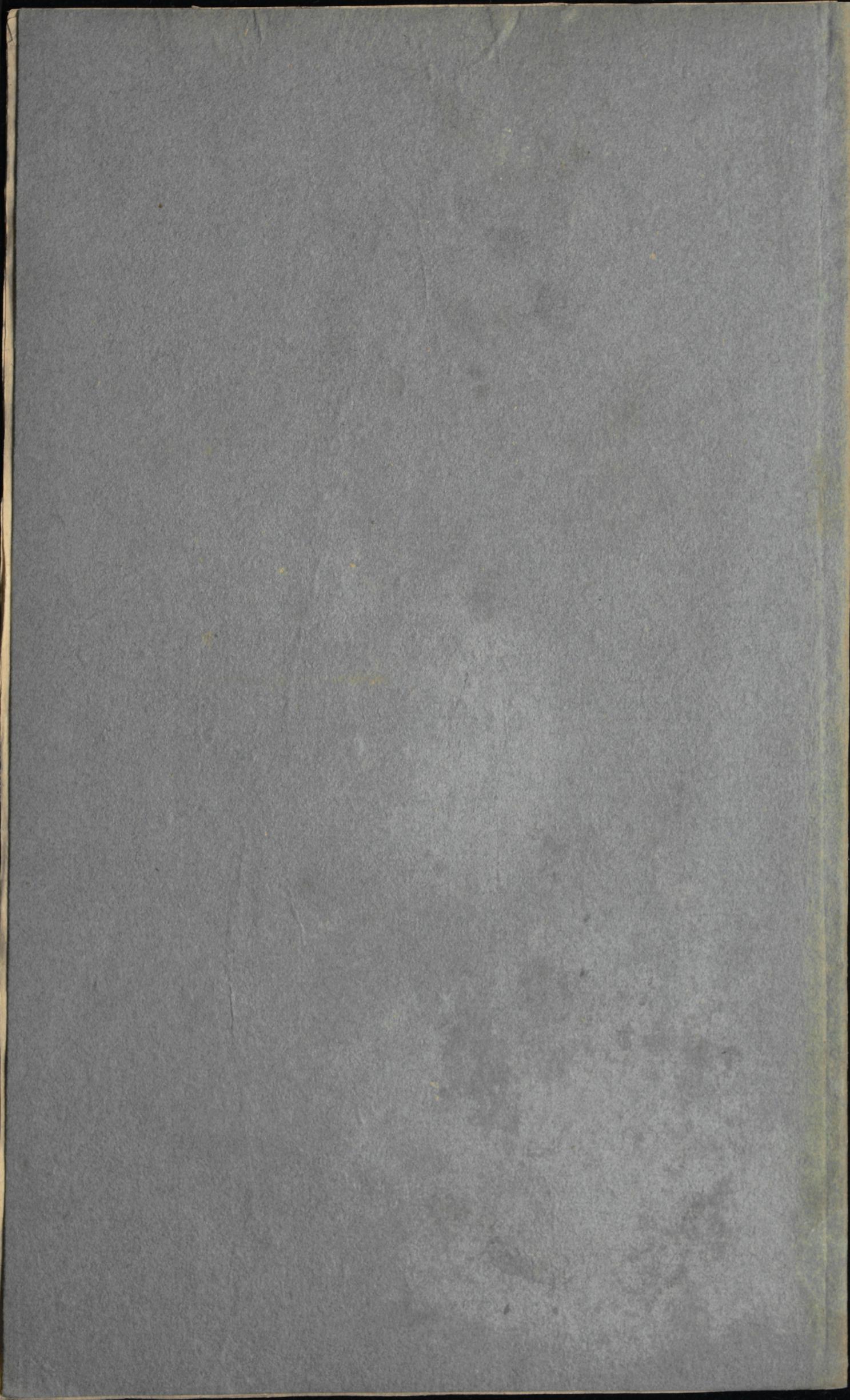
lanten in die letztern Commissions; sowol als sämtliche in hac causa secundae Querelae bey dieser und vorigen Instanzen aufgelaufenen Gerichts-Kosten ihm Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann bleibt Ihm, Appellaten Jenisch, wegen seiner übrigen noch nicht liquiden Forderungen, falls er hierauf weiter zu bestehen gemeynt, um deren nähere Erörterung bey der angeordneten Commission nachzusehen, unbenommen, sondern vorbehalten; als welchen Falls Magistratus, daß er den Appellanten Klein zur Auslieferung aller seiner hierzu nöthigen Bücher, sonderlich der Meß-Bücher von 1768 und 1769 ernstlich anhalten, und über den neuerlichen Befund der Buchhalter seinen weitern Bericht an dieses Kaiserliche Cammer-Gericht demnächst erstatten solle, hiemit angewiesen wird. Endlich solle Appellant Klein binnen drey Tagen ohnfehlbar hiesige Stadt räumen, und wird dem Magistrat zu Hamburg dessen Bestrafung, sonderlich wegen geständlicher Verheimlichung des Lebnerischen Kaufes, lediglich überlassen.

Worüber Wir diese mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigte Urkund ausfertigen, und mittheilen lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar, den Acht und Zwanzigsten Tag Monats Junius, nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburth, im Siebenzehn Hundert Drey und Achtzigsten Jahr, Unserer Reiche, des Römischen, im Zwanzigsten ꝛc.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium

In Abwesenheit des Canzley-Verwalters,
Georg Mathias von Sachs,
Kaiserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius,

Christoph Balthasar Kirschbaum,
Kaiserl. Cammergerichts-Protonotarius.



DOCUMENTUM SENTENTIAE

in Sachen

Johann Franz Henrich Klein

wider

Emanuel Jenisch.



(L.S.)
(C.)

Mir, JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhme, Dalma-
tien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien ic. Erz-Herzog zu
Austria, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana,
zu Siebenbürgen, Herzog zu Mantua, Mantua, Parma ic. Ge-
fürstet Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic.

haben und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserm Kaiserlichen offenen
Urtheil, daß an Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht den Sechsten laufenden
Jahrs, unter mehrern andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urtheil
publiciret worden.

Tenor Sententiæ.

den Johann Franz Henrich Klein, wider Emanuel Jenisch, Appellationis se-
culæ Querelæ, ist Publicatio & Communicatio der von dem Magistrat der
Stadt Hamburg eingeschickten Zeugen-Verhören [54] adjunctum Lit. A. und ad-
Lit. B. ad [57] darauf allem weitem An- und Vorbringen nach zu Recht er-
scheint, daß Appellant Klein die aus des Appellaten Jenisch Waaren zu Danzig von Leb-
wehre geständig erlösten Achtzehnen Tausend Drey Hundert Achtzig Sieben Rthlr.
hörsüblichen Zinsen von der Zeit an, wo er nach erhobenen diesen Geldern von der
Dominic-Messe vom Jahr 1769 nach Hamburg zurückgekommen; auch ferner die
e Seiden-Foderung a Sieben Tausend Ein Hundert Sechszig Mark Zehen Schil-
ling ebenfalls mit Zinsen von der Zeit, wo solche von Jenisch bezahlet werden müs-
stem Appellaten Jenisch zu erstatten schuldig, auch dazu zu condemniren und ver-
sorget die ganze Sache nunmehr an Richter voriger Instanz zu remittiren, und wei-
als Wir hiemit condemniren und verdammen, remittiren und weisen, den Appel-
lantem

